

Synopse

Teilrevision GemG politische Vorstösse

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **180**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Version LKA-men für Weiterarbeit
	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 180 , Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. Juli 2021), wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)
vom 28. Mai 1970	
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>	
gestützt auf § 45 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ¹⁾ ,	
<i>beschliesst:</i> ²⁾	

¹⁾ GS 29.276, SGS [100](#)

²⁾ In der Volksabstimmung vom 27. September 1970 angenommen.

Geltendes Recht	Version LKA-men für Weiterarbeit
<p>§ 9 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten dürfen nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen dürfen nicht den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören, ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit vor. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.</p> <p>² Die Gemeindeangestellten dürfen dem Einwohnerrat sowie den kollegial zusammengesetzten Hilfsorganen (§§ 104 bis 106) angehören. Nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte dürfen mit Bewilligung des Regierungsrats dem Gemeinderat angehören.</p> <p>³ Der Regierungsrat bezeichnet die Funktionen in der kantonalen Verwaltung, die mit der Mitgliedschaft in bestimmten Gemeindebehörden und Kontrollorganen unvereinbar sind.</p>	<p>² Die Gemeindeangestellten dürfen dem Einwohnerrat sowie den kollegial zusammengesetzten Hilfsorganen (§§ 104<u>§§ 104</u> bis 106) angehören. Nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte dürfen mit Bewilligung des Regierungsrats dem Gemeinderat <u>sowie den übrigen Gemeindebehörden (§§ 91 bis 95)</u> angehören.</p>
<p>§ 49 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10% der Stimmberechtigten verlangen. Bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.</p> <p>² Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen.</p> <p>³ Vom Referendum sind ausgenommen:</p>	<p>² Das Begehren ist innert 30_Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen. <u>Für die Berechnung der Frist gilt sinngemäss das Gesetz über die politischen Rechte</u>³⁾.</p> <p>^{2bis} Die Urnenabstimmung über einen Ablehnungsbeschluss erfolgt über diejenige Fassung des Geschäfts, die in der Schlussabstimmung abgelehnt worden ist.</p>

³⁾ [SGS 120](#)

Geltendes Recht	Version LKA-men für Weiterarbeit
<p>a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;</p> <p>b. Wahlen;</p> <p>c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung²⁾;</p> <p>d. Ablehnungsbeschlüsse;</p> <p>e. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.).</p>	<p>d. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 103 Befugnisse</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission kann in die Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.</p> <p>² Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu erteilen.</p>	<p>^{1bis} Die Geschäftsprüfungskommission kann für komplexe Sachverhalte und Fragen aussenstehende Fachpersonen zuziehen.</p>
<p>§ 148 Kontrollorgane</p> <p>¹ Jede Bürgergemeinde wählt eine Rechnungsprüfungskommission, sofern die Prüfung der Rechnung nicht der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde übertragen wird. Diese ist verpflichtet, einen entsprechenden Auftrag der Bürgergemeinde auszuführen.</p>	

²⁾ GS 29.276, SGS [100](#)

Geltendes Recht	Version LKA-men für Weiterarbeit
<p>² Die Bürgergemeinde kann eine Geschäftsprüfungskommission wählen. Sie kann auch einen Ausschuss der Bürgerkommission oder die Rechnungsprüfungskommission mit den Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission beauftragen.</p> <p>³ Die §§ 98 bis 103 gelten sinngemäss.</p>	<p>³ Die §§ 98 bis 103<u>103a</u> gelten sinngemäss.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.</p> <p>Liestal, xx Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>